

GEBÜHRENTARIF FEUERWEHR DERENDINGEN

§ 1 Einleitung

Der vorgelegte Gebührentarif der Stützpunktfeuerwehr Derendingen regelt, welche Leistungen verrechnet werden. Ebenso wird die Höhe der Verrechnungsansätze geregelt, welche zu jederzeit durch die Feuerwehr im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben angepasst werden können.

Grundsätzlich basiert der Gebührentarif auf den Kommando-Akten für Feuerwehr der Solothurnischen Gebäudeversicherung und der Gebührentarif kann jederzeit auf diesen Rahmen ausgedehnt werden.

§ 2 Grundlagen

Der Gebührentarif der Feuerwehr Derendingen basiert auf den folgenden Grundlagen:

- Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz) vom 24. September 1972,
- Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz) gemäss RRB vom 13. Januar 1987, aktueller Stand
- Verordnung über den kantonalen Schadendienst vom 31. Oktober 2000, aktueller Stand
- Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958
- Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983
- Verordnung über den kantonalen Schadendienst
- Kommando-Akten der SGV (Revision Januar 2008)

§ 3 Anpassungen

Zukünftige Anpassungen des Inhaltes erfolgen durch Gemeinderatsbeschluss.
Anpassungen der Beträge im Anhang werden durch den Feuerwehrstab beschlossen.

§ 4 Verrechnung

Der Antrag zur Verrechnung erfolgt durch das Feuerwehrkommando an die Einwohnergemeinde (Abteilung Finanzen).

Ausgenommen davon sind Rechnungsstellungen für Hilfeleistungen an andere Feuerwehrkommandos und Leistungen für Schadendienste. Diese Verrechnungen erfolgen durch das Feuerwehrkommando mit Antrag an die Solothurnische Gebäudeversicherung (Feuerwehrinspektorat).

§ 5 Unentgeltliche Leistungen

Wird die Feuerwehr Derendingen ernstfallmässig zu einem Ereignis aufgeboden, wird auf die Weiterverrechnung der Kosten grundsätzlich verzichtet.

In der untenstehenden Aufstellung wird aufgezeigt, welche Einsätze und Dienstleistungen dennoch weiterverrechnet werden.

§ 6 Kostenpflichtige Leistungen

• Automatische Brandmeldeanlagen

Jahresgebühr, inkl. 2 technischer Fehlalarme pro Kalenderjahr		Fr. 200.00
weitere Fehlalarme:	3. Alarm pro Kalenderjahr	Fr. 200.00
	4. Alarm pro Kalenderjahr	Fr. 300.00
	ab 5. Alarm pro Kalenderjahr	Fr. 400.00

Bei mutwilligen Fehlalarmen erfolgt die Verrechnung nach effektivem Aufwand gemäss den aufgeführten Verrechnungsansätzen!

• Verkehrsregelung

Für Verkehrsregelungen bei Veranstaltungen gelten die im Anhang aufgeführten Verrechnungsansätze. Diese setzen sich aus Personalaufwand und den dazu benötigten Fahrzeugen zusammen. Dabei sind sämtliches Hilfsmaterial wie Absperrmaterial, Blinklampen usw. in der Verrechnung enthalten.

Erfolgt eine Absperrung über mehrere Tage, werden der Personalaufwand, die Fahrzeuge und das dazu benötigte Material einzeln verrechnet.

• Vermietung von sonstigem Feuerwehrmaterial

Werden durch die Feuerwehr Dienstleistungen erbracht, welche durch Private sichergestellt werden könnten, wird der Aufwand gemäss Gebührentarif verrechnet (Bsp. Einsatz einer Tauchpumpe an Sonn- und Feiertagen erfolgt ohne Verrechnung. Verbleiben die Gerätschaften an darauf folgenden Werktagen kann verrechnet werden).

Der Einsatzleiter macht den Geschädigten rechtzeitig auf die Verrechnung aufmerksam.

• Schadendienst

Die Verrechnung von Schadendiensteinsätzen erfolgt nach den Richtlinien des Kantons.

• Hilfeleistungen an Feuerwehren

Verrechnungen von Hilfeleistungen an Feuerwehren erfolgen via SGV und nach deren Richtlinien.

• Hilfeleistungen an Dritte und Partnerorganisationen

Die Verrechnung erfolgt nach Aufwand gemäss dem Verrechnungstarif.

• Material und Fahrzeuge an andere Feuerwehren zu Übungszwecken

Das Ausleihen von Material und Fahrzeugen an andere Feuerwehren, erfolgt ohne gegenseitige Verrechnung. Wo nötig, wird auch das Bedienpersonal kostenlos zur Verfügung gestellt. Sieht die Partnerorganisation eine Entschädigung vor, so ist diese im Rahmen des dafür vorgesehenen Tarifes zu entrichten. Benötigte Betriebsstoffe sind zu bezahlen.

Rechnungsstellungen bei Ernstfalleinsätzen sind in den entsprechenden Weisungen des Kantons geregelt.

• Verrechnung von Fahrzeugen und Material für Feuerwehrkurse

Für die Benutzung von Fahrzeugen und Materialien bei Feuerwehrkursen erfolgt grundsätzlich keine Entschädigung. Wo nötig, wird auch das Bedienpersonal kostenlos zur Verfügung gestellt.

Hat der Veranstalter des Kurses eine Entschädigung vorgesehen, so ist diese im Rahmen des vorgesehenen Tarifes zu entrichten.

Beschlossen vom Stab der Feuerwehr Derendingen am 29. April 2008

Der Kommandant
Maj Stephan Grossenbacher

Der Fourier
Four Rinaldo Zuber

Genehmigt vom Gemeinderat Derendingen mit Beschluss vom 23. Oktober 2008

Der Gemeindepräsident
Kuno Tschumi

Der Gemeindeschreiber
Peter Meyer

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung mit Beschluss vom 3. Dezember 2008

Der Gemeindepräsident
Kuno Tschumi

Der Gemeindeschreiber
Peter Meyer

Anhang**Verrechnungsansätze:****1. Personal**

Angehörige der Feuerwehr (AdF) gradunabhängig pro Stunde	45.--
--	-------

2. Feuerwehr – Fahrzeuge und Anhänger (pro Stunde ohne Treibstoff und Bedienung)

Autodrehleiter	250.--
Pionier – Rüstfahrzeug (RW 3 bis 18 to)	250.--
Löschfahrzeug (TLF mittel 7,5 bis 14 to)	200.--
Mannschafts – Transportfahrzeug	100.--
Materialfahrzeug (Mehrzweckfahrzeug)	150.--
Schlauchauslegefahrzeug	150.--
Atemschutzfahrzeug 4.5 to	150.--
Anhänger (ZS-Anhänger oder ähnlich)	40.--

3. Geräte (pro Stunde ohne Betriebsstoffe und Bedienung und ohne Fahrzeug)

Anhängeleiter (ohne Zugfahrzeug)	100.--
Schiebe- und Anstellleiter	15.--
Motorspritze Typ 2 (oder Typenähnlich)	50.--
Elektrische Tauchpumpe	15.--
Schmutzwasserpumpe (ELRO)	50.--
Wassersauger	20.--
Kleinlöschgeräte (Handfeuerlöscher, ohne Montage, pro Anlass)	25.--
AS – Gerät (ohne Flaschenfüllung)	25.--
Hebekissen	80.--
Hochleistungslüfter	70.--
Hydr. Rettungsgeräte (Schere, Spreizer, Ramzylinder etc.)	100.--
Motorsäge, Trennjäger	30.--
Rettungssäge	50.--
Notstromgruppe	70.--
Nebelgerät (ohne Flüssigkeit)	20.--
Rettungspuppen	20.--
Scheinwerfer mit Stativ	15.--
Schnelleinsatzzelt	200.--
Wärmebildkamera	100.--

4. Schlauchmaterial (Ansatz pro Meter und Tag)

Schlauchmaterial 40 mm	-.50
Schlauchmaterial 55 mm	-.70
Schlauchmaterial 75 mm	1.--
Schlauchpflege und Reparaturen (nach Aufwand)	45.--

5. Abfüllen von Atemschutzflaschen (pro Flasche)

Flaschen 2 Liter x 200 bar	4.--
Flaschen 4 Liter x 200 bar	5.--
Flaschen 4 Liter x 300 bar	7.--
Flaschen 6 Liter x 300 bar	9.--/ 7.--*
Flaschen 10 Liter x 200 bar (Tauchflaschen)	15.--

* bei Verrechnung an die Feuerwehren innerhalb des Stützpunktkreises gilt der tiefere Ansatz

6. Löschmittel

Schaumextrakt MOUSSOL APS 3/3 pro kg (Stamer)	8.50
Löschpulver pro kg	7.50

7. Ölbindemittel (gemäss AfU) *

Ölbindemittel für Landeinsatz	pro Sack	24.--
Ölbindemittel für Wassereinsatz	pro Sack	60.--
Säure-, Laugenbinder	pro Sack	35.--
Powersorb P 110	pro Tuch	1.50
Saugsperr P 200	pro Schlauch	20.--
Sorb ARA	pro Schlauch	175.--

8. Treib- / Betriebsstoffe

Benzin / Diesel / Super	Tagespreis
Hexan Brandflüssigkeit	Tagespreis
Nebelflüssigkeit (Rauchflüssigkeit)	Tagespreis

9. Verpflegungskosten

Pro Hauptmahlzeit max. (inkl. Getränke)	25.--
---	-------